

Gemeinde Zell



Entschädigungsverordnung

vom 15. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Rechtsgrundlage	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Behörden.....	3
Artikel 4	Taggelder	3
Artikel 5	Weitere Entschädigungen	3
Artikel 6	Teuerungszulagen	4
Artikel 7	Spesenvergütung	4
Artikel 8	Versicherungen	4
Artikel 9	Inkraftsetzung.....	4
Artikel 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2025 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Pauschalentschädigungen, Spesenvergütungen, die Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Zell.

Artikel 3 Behörden

Die nachstehenden Behörden beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Jahresentschädigung. Darin sind sämtliche Aufwendungen und Vorrichtungen abgegolten. Die Jahrespauschalen betragen:

Gemeinderat

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| – Präsidium | CHF 50'000.00 |
| – Schulpräsidium | CHF 50'000.00 |
| – übrige Ressortvorstehende | CHF 30'000.00 |

Schulpflege

- | | |
|---|---------------|
| – Präsidium (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| – Mitglieder | CHF 18'000.00 |

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|--------------|--------------|
| – Präsidium | CHF 5'500.00 |
| – Aktuar/in | CHF 4'000.00 |
| – Mitglieder | CHF 3'000.00 |

Bei einem längerfristigen Ausfall eines Behördenmitglieds kann für die Stellvertretung eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Bei längerer Abwesenheit kann der Gemeinderat auf Antrag die Entschädigung von allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern entsprechend reduzieren.

Artikel 4 Taggelder

Taggelder können ausgerichtet werden für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Ausbildungen, usw. von mehr als 4 Stunden Dauer.

Die entsprechenden Ansätze legt der Gemeinderat im Entschädigungsreglement fest.

Artikel 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- Mitglieder der Kommissionen
- Mitglieder der Ausschüsse
- Mitglieder des Wahlbüros
- Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes, inklusive Sold
- übrige Funktionäre

werden vom Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

Artikel 6 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Artikel 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind. Die Kosten sind zu belegen.

Artikel 8 Versicherungen**Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten haftpflicht- und unfallversichert.

Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung)

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung) für alle unter diese Verordnung fallenden Behördenmitglieder und Funktionäre abgeschlossen.

Pensionskasse

Der Gemeinderat kann für die Behördenmitglieder und Funktionäre eine Versicherung abschliessen, welche auf der Pauschalentschädigung und die Taggelder basiert und die Risiken Tod und Invalidität sowie die Altersvorsorge abdeckt. Es ist auf die individuellen Situationen Rücksicht zu nehmen.

Für Behördenmitglieder ist eine Versicherung abzuschliessen, sofern sie nicht bereits vollumfänglich versichert sind. Trifft dies jedoch nicht zu und die Pauschalentschädigung und die Taggelder liegen über der Eintrittsschwelle, ist die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet, das Behördenmitglied zu versichern.

Falls ein Behördenmitglied selbständig ist, kann der Behördenverdienst für die BVK versichert werden.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Erlangen der Rechtskraft rückwirkend auf den Beginn der Amtsperiode 2026/30 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten im Entschädigungsreglement.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 18. Juni 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 15. Juni 2026 (GVB Nr. 2026-2)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin